

Zuschuss bei Krankheit oder Unfall von Dienstnehmern

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hält zumindest ein finanzielles Trostpflaster bereit.

Halb Österreich tummelt sich derzeit auf den Pisten. Leider kommt es dabei immer wieder zu Unfällen, die viele Dienstnehmer für einige Zeit außer Gefecht setzen. Gerade für den Betrieb kleiner Ordinationen wirken sich solche Fälle dramatisch aus, weil kurzfristig Ersatz gefunden werden muss. Um Sie als Ordinationsinhaber und Arbeitgeber zu entlasten, greift Ihnen die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) unter die Arme und gewährt Ihnen einen Zuschuss von 50 Prozent des Entgeltfortzahlungsaufwandes infolge von Krankheit oder Unfall.

Ist ein Mitarbeiter Ihrer Ordination durch Krankheit, Unglücksfall bzw. Arbeitsunfall oder Berufskrankheit daran gehindert, seinen Dienst in Ihrer Ordination zu verrichten, dann hat er arbeitsrechtlich Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Dieser Anspruch hängt dabei von der Dauer der Dienstzeit sowie davon ab, ob eine Ersterkrankung oder eine Wiedererkrankung vorliegt.

Zuschuss von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

Sollte eine Ihrer Ordinationsmitarbeiterinnen einen Unfall erlitten haben oder im Krankenstand sein,

dann hält die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zumindest ein finanzielles Trostpflaster für Sie bereit: Bei einer Arbeitsverhinderung einer Ihrer Mitarbeiterinnen durch einen Freizeit- oder Arbeitsunfall erhalten Sie als Arbeitgeber bereits ab dem ersten Tag der Entgeltfortzahlung einen Zuschuss. Ist Ihre Ordinationsgehilfe durch Krankheit verhindert, dann steht Ihnen ab dem elften Tag der Entgeltfortzahlung ein Zuschuss zu. Der Zuschuss wird allen Unternehmern und Freiberuflern gewährt, die weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen.

Egal ob Unfall oder Krankheit, in beiden Fällen wird der Zuschuss in



Foto: MEDplan

Von Mag. Susanne Glawatsch
MEDplan

Höhe von 50 Prozent des fortgezählten Entgelts längstens bis zum 42. Tag einer ununterbrochenen Entgeltfortzahlung gewährt.

Schnelle Meldung

Gerade im Falle eines Unfalls ist es wichtig, dass Ihnen dieser so schnell wie möglich gemeldet wird, damit Sie in Folge die AUVA unverzüglich informieren und den Zuschuss beantragen können. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, dass Sie von Ihrer Ordinationsmitarbeiterin eine unterzeichnete Erklä-

rung einholen, mit der diese Ihnen bestätigt, dass sie einen Freizeitunfall hatte. Sollte eine Mitarbeiterin in Ihrer Ordination einen Arbeitsunfall erlitten haben, so müssen Sie diesen der AUVA innerhalb von fünf Tagen melden.

Separater Antrag auf Zuschuss

Der Zuschuss ist separat zu beantragen, wobei das erforderliche Formular von der Homepage www.auva.at heruntergeladen werden kann. Werden Sie steuerlich betreut, dann erledigt das in der Regel Ihre Lohnverrechnerin. Besonderes Zuckerl: Der Antrag auf den Zuschuss kann auch noch nachträglich innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruchs gestellt werden! ■

Mag. Susanne Glawatsch ist Geschäftsführerin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at

Dienstjahr	Grundanspruch	Folgeanspruch (bei neuerlicher krankheitsbedingter Arbeitsverhinderung innerhalb eines halben Jahres nach Wiederantritt)	Maximale Gesamtdauer
1. – 5.	6 Wochen voll + 4 Wochen halb	6 Wochen halb + 4 Wochen viertel	10 Wochen
6. – 15.	8 Wochen voll + 4 Wochen halb	8 Wochen halb + 4 Wochen viertel	12 Wochen
16. – 25.	10 Wochen voll + 4 Wochen halb	10 Wochen halb + 4 Wochen viertel	14 Wochen
ab 26.	12 Wochen voll + 4 Wochen halb	12 Wochen halb + 4 Wochen viertel	16 Wochen